

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 2

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

VOR EINEM GEWICHTIGEN URNENGANG

Die schweizerischen Stimmberechtigten werden auf den 5. Dezember abermals an die Urnen gerufen. Sie sollen sich über die sogenannte «Rheinau-Initiative» aussprechen. Das Volksbegehr kam als Abschluß einer mehrjährigen und bewegten Auseinandersetzung zwischen breiten Kreisen unseres Volkes zustande, die den Bau eines Kraftwerkes bei Rheinau aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes verhindern wollten, und den Behörden, die die Konzession für den Bau erteilt hatten. Als eine Einigung unmöglich erschien, sammelten die Kraftwerkgegner Unterschriften für eine Initiative, die das Moment des Naturschutzes bei der Erteilung von Konzessionen klarer umschreiben will, als es bis jetzt der Fall war, und die in einer Übergangsbestimmung fordert, es sei der Bau von Rheinau rückgängig zu machen.

Diese zweite Bestimmung des Volksbegehrens hat nun in den letzten Monaten einer ausgedehnten Diskussion gerufen. Dadurch wieder hat sich die Abstimmungssituation insofern verschoben, als zwar der Form nach über das Kraftwerk Rheinau entschieden werden muß, daß aber zugleich eine Antwort auf ein grundsätzliches Problem unserer Demokratie gegeben werden soll. Mit andern Worten: der Stimmbürgers wird sich am 5. Dezember nicht nur darüber schlüssig werden müssen, ob er für oder gegen den Bau eines Kraftwerkes bei Rheinau ist, ob er für mehr oder weniger Rücksicht auf die Forderungen des Natur- und Heimatschutzes beim Ausbau unserer letzten Kraftreserven eintritt, sondern auch darüber, ob die Rheinau-Initiative dem Sinn des Initiativrechtes entspricht.

Folgendes ist ungefähr die Kontroverse, die Politiker und Juristen im Für und Wider um die Rheinau-Initiative beschäftigt: Nach Auffassung der einen verstößt die Übergangsbestimmung des Volksbegehrens, wonach der

Bundesrat veranlaßt werden soll, die erteilte Konzession zurückzunehmen, gegen den Sinn der Verfassung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes war der Bundesrat ohne Zweifel befugt, von sich aus zu beurteilen, wieweit dieser Bau die Naturschönheiten beeinträchtigte und, wenn er das verneinte, die Konzession zu erteilen. Er hat nicht ungesetzlich gehandelt. Seinen Entscheid kann man nicht rückgängig machen, wenn man nicht die Rechtssicherheit überhaupt gefährden will. Denn wenn wir damit beginnen, auf dem Weg über das Initiativrecht Verwaltungsakte rückgängig zu machen, so verlieren Abmachungen der Behörden das Vertrauen. Auch unter demokratischen Verhältnissen muß es eine verbindliche Rechtsordnung geben.

Demgegenüber argumentieren die Gegner des Kraftwerkbaues damit, daß sie auf die Bedeutung des Volkes als Souverän verweisen. Alle Gewalt geht vom Volk aus; es ist also auch befugt, als oberster Verfassungs- und Verwaltungsrichter zu wirken, so oft der Eindruck besteht, es sei ein Gesetz willkürlich ausgelegt worden. Es muß dazu um so eher befugt sein, als es bis zur Stunde in der Eidgenossenschaft an einer ausgebauten Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt.

Wir hüten uns wohl, an dieser Stelle Partei für die eine oder die andere Auffassung zu ergreifen. Gewiß scheint uns nur, daß der Entscheid über dieses Rechtsproblem ebenso wichtig ist, wie die Antwort auf das Sachproblem, ob Rheinau gebaut oder nicht gebaut werden soll. Für viele, die der Überzeugung sind, der Bundesrat habe in der Behandlung der ganzen Angelegenheit wenig geschickt gehandelt, wird der Urnengang zu einer nicht einfachen Gewissensfrage werden. Ein Beweis mehr dafür, daß die Demokratie zusehends anspruchsvoller wird, auf sachlichem wie auf gesinnungsmäßigem Gebiet!